



Donnerstag, 11. Oktober 2018

**„KINDERWEIHNACHTSGELD“ – Außerordentliche Zuwendung für
NÖ Landesbedienstete wieder gesichert und gleichzeitig angehoben!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine klare und familienfreundliche Botschaft an Eltern und Familien im NÖ Landesdienst ist das „Kinderweihnachtsgeld“. Eine Errungenschaft der Personalvertretung, welche keine Selbstverständlichkeit, aber für unsere Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner heuer wieder unumstritten ist. Umso mehr freut es mich, dass wir darüber hinaus auch eine Anhebung dieser familienunterstützenden Initiative herbeiführen konnten.

Somit darf ich Ihnen erfreulicherweise mitteilen, dass unsere Landeshauptfrau unserem Ansuchen für 2018 entsprochen und entschieden hat, allen Kolleginnen und Kollegen, welche im Monat Dezember Anspruch auf den Kinderzuschuss haben, eine außerordentliche Zuwendung anlässlich des Weihnachtsfestes zu gewähren.

Unser Dank dafür gilt unserer Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und dem Finanzreferenten, Landesrat Ludwig Schleritzko, im Namen aller Kolleginnen und Kollegen, die in den Genuss dieser freiwilligen Sozialleistung kommen.

Diese außerordentliche Zuwendung beträgt nun

für das 1. Kind	177,00 Euro
für das 2. Kind	210,00 Euro
für das 3. und jedes weitere Kind	236,00 Euro

und wird am 30. November für Bedienstete in der Besoldung neu (NÖ LBG) sowie am 1. Dezember für Beamte und Beamtinnen bzw. 15. Dezember für Vertragsbedienstete im alten System ausbezahlt. Ist eine Antragstellung erforderlich, erfolgt die Auszahlung im Nachhinein.

Teilzeitbeschäftigte Bedienstete mit weniger als 50 % Beschäftigungsausmaß erhalten einen ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teilbetrag.

Für den angeführten anspruchsberechtigten Personenkreis ist KEIN schriftlicher Antrag erforderlich – auch dann nicht, wenn die Bezüge der Bediensteten wegen Krankheit oder Unfall gekürzt oder eingestellt sind, aufgrund einer Schutzfrist, eines Mutterschafts- bzw. Vater-Karenzurlaubes, eines Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes oder eines „Papamonats“ abwesend sind!

Ein **schriftlicher Antrag** ist nur von jenen Kolleginnen und Kollegen zu stellen,

- die nur deswegen keinen Kinderzuschuss für ein Kind erhalten, weil der andere Elternteil für dieses Kind Anspruch auf einen Kinderzuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat,
- Vertragsbediensteten, die vom Arbeitsamt eine Sondernotstandshilfe (aus Anlass der Mutterschaft) erhalten.

Dieser Antrag gilt nur dann, wenn dem anderen Elternteil von seinem Dienstgeber auch keine ähnliche Leistung wie die unseres Kinderweihnachtsgeldes gewährt wird. Das entsprechende Antragsformular steht auch auf unserer Homepage www.lpv.co.at im Bereich Formulare zum Download bereit.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.